

## BGE 58 I 302

Bundesgericht (BGE), 1932-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_58\\_I\\_302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_I_302)

FR: ATF 58 I 302

IT: DTF 58 I 302

### Volltext

302 Staatsl'ocht. welche sich auf diesen Punkt beziehen, scheiden demnach, weil in jenem Verfahren zu erledigen, aus der Erörterung aus. . Es kann auch nicht etwa eingewendet werden, dIe Frage der Zulässigkeit eines weitergeh~~~~n, recht~~hen Monopols der Gemeinde für die EI~ktrIzIta~~abgab~. uber- haupt - gleichgiltig, ob damit eIDe Benutzung öffent- lichen Eigentums verbunden ist oder nicht - behalte deshalb ihre Bedeutung, weil dadurch jene Nachprüfung des Bundesrates ausgeschaltet würde. Die Art. 43 ff. EIG sind erlassen zur Förderung des öffentlichen Interesses an der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft. Sie wollen dieses Ziel erreichen durch eine ausgedehnte « Freizügig- keit )) dieses Wirtschaftsgutes. Wenn das EIG infolgedessen die Gemeinden verpflichtet, sogar die Benützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innert der Gemeinde zu gestat~n, sofern sie dagegen nicht ihrerseits berechnigte öffantlic~e Interessen der Gemeinde geltend machen können, so Ist es aber ausgeschlossen, dass eine Gemeinde jenen Zweck des Gesetzes durch ein Verbot privater Ausübung des betreffenden Gewerbebezweiges, nämlich des Energieab- satzes überhaupt vereiteln könnte, ohne dass dafür Interessen im Sinne von Art. 46 UI vorliegen. IH. STAATSVERTRÄGE TRAITES INTERNATIONAUX 50. t1rteU vom 7. Oktober 19Sa i. S. Schuler gegen Schwyz Justizkommission. Vollstreckungsbewilligung für ein österreichisches Urteil üb~r eine persönliche Ansprache, das gegen einen in der Schweiz wohnhaften aufrechtstehenden Schuldner auf Grund vertrag- licher Unterwerfung unter den betr. Gerichtsstand .erg~nge:, ist. Aufhebung gestützt auf Art. 59 BV wegen NIChtigkeit ;W;! tier Prorogation gemäss Art. II deR Randebreisendengesetzcl". Geltung der letzteren Vorschrift mit rü('kwirkendol" Kraft selb;.:t für vor Inkrafttreten des Geset.zes geschlossene' bezügliche Vereinbarungen auch gegenilber Art. 2 Ziff. 2 dos s~~hweize risch-österreichischen Vollstreckungsvertrags vom 15. Miir7. 1927. A. - A. Schuler, Sägereibesitzer in Alptal Kanton 8chwyz, hat laut Bestellschein vom 15. Juni 1930 bei der Firma A. Kranner, Kommanditgesellschaft in 'Wien, sechs Hemden und zwei Hosen bestellt, dann aber die Sendung nicht angenommen. Gestützt auf die Bestimmung im Bestellschein « Beide Parteien' unterwerfen sich dem sachlich zuständigen Gericht in Wien)) klagte die Firma A. Kranner den Kaufpreis mit 154 :Fr. 50 ets. beim Bezirks- gericht Wien-Neubau gegen A. Schuler ein. Dieser leistet~ der Vorladung zur Verhandlung keine Folge, worauf am 26. Juni 1931 gegen ihn ein Versäumnisurteil erging, das ihn zur Zahlung des geforderten Kaufpreises und zur Tragung der Kosten verpflichtete. Die Firma A. Kranner suchte darauf bei der Justizkommission des Kantons Schwyz um Vollstreckbarerklärung des Urteils im Kanton Schwyz nach, unter Berufung auf den Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 15. März 1927. Das Begehren wurde ein erstes Mal abgewiesen, weil gewisse formelle Erfordernisse fehlten. ~4.ls es nach Hebung dieser Mängel wiederholt wurde, erklärte die Justizkom- mission mit Beschluss vom 7. Mai 1932

das Urteil als vollstreckbar. B. - Gegen diesen Beschluss der Justizkommission hat A. Schuler beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben und beantragt: « Es sei unter Aufhebung des Beschlusses das Urteil des Bezirksgerichts Wien-Neubau vom 26. Juni 1931 als nichtvollstreckbar zu erklären.» Es wird angebracht: Die Bestellung sei durch zwei Reisende der Firma A. Kranner beim Beschwerdeführer aufgenommen worden. Die im Bestellschein enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung sei daher nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden, dem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes rückwirkende Kraft zukomme, ungültig und der Schuldner hätte gemäss Art. 59 BV an seinem Wohnsitz eingeklagt werden müssen. G. - Die Beschwerdebeklagte Firma A. Kranner hat die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die Voraussetzungen des genannten Staatsvertrages für die Vollstreckung des Wiener Urteiles in der Schweiz seien gegeben. Das Bundesgesetz über die Handelsreisenden habe die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag nicht einseitig einschränken dürfen und könne gegenüber einer Vereinbarung, wonach ein österreichisches Gericht zuständig sein solle, nicht angerufen werden. Das Gesetz sei zudem erst nach Abschluss der Vereinbarung zwischen den Parteien erlassen worden, und es könne ihm rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden, wofür auf ein Urteil der 4. Kammer des Obergerichtes Zürich vom 21. April 1932 in Sachen Südtrikot gegen Cassini verwiesen wird. Die Justizkommission des Kantons Schwyz erklärt, sie habe die Vollstreckbarkeit des Wiener Urteils gemäss den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrages ausgesprochen und überlasse es dem Bundesgericht zu entscheiden, ob das Bundesgesetz über die Handelsreisenden auch auf Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Schweizern und ausländischen Kleinhandelsreisenden anwendbar sei und rückwirkende Kraft besitze. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Art. II des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, in Kraft getreten am 1. Juli 1931 erklärt Vereinbarungen mit Kleinhandelsreisenden, die beim Aufsuchen von Bestellungen abgeschlossen werden und wodurch der Käufer auf seinen ordentlichen Gerichtsstand verzichtet, für nichtig und verpflichtet den Richter diese Nichtigkeit von Amtes wegen zu berücksichtigen. Nach Fassung und Zweck der Bestimmung kann kein Staatsverträge. N° 50. Zweifel darüber bestehen, dass sie sich grundsätzlich auf alle Vereinbarungen solcher Art bezieht, die in der Schweiz abgeschlossen werden, auch auf diejenigen mit dem Reisenden eines ausländischen Geschäftes. Dass es sich bei der heute in Betracht kommenden Gerichtsstandsklausel um eine Abrede handelt, die im übrigen, sachlich unter die angeführte Vorschrift fällt, ist nicht bestritten und zudem nicht zweifelhaft. In wiederholten Entscheidungen hat das Bundesgericht ferner erkannt, dass dem damit aufgestellten Grundsatz rückwirkende Kraft zukommt und er infolgedessen auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Vereinbarungen erfassen muss (vgl. die Urteile in Sachen Finkelmann gegen Berger vom 6. Mai, in Sachen Kaufmann gegen Union-Kassensfabrik vom 27. Mai und in Sachen Cassini gegen 'Südtrikot' vom 1. Juli 1932, durch welches der von der Beschwerdebeklagten angerufene Entscheid des zürcherischen Obergerichtes aufgehoben worden ist). Da der Streit vor dem Bezirksgericht Wien-Neubau eine persönliche Ansprache betraf, der Rekurrent in der Schweiz wohnhaft und aufrechtstehend ist und Art. 59 BV nach feststehender Rechtsprechung auch gegenüber der Vollstreckung des Urteils eines ausländischen Gerichtes gilt, muss demnach der angefochtene Entscheid der Justizkommission wegen Verletzung dieser Verfassungsgarantie aufgehoben werden, falls nicht etwa die Schweiz kraft einer von ihr eingegangenen internationalen Bindung zur Anerkennung des als vollstreckbar erklärten Urteils verpflichtet war. Eine solche Bindung will die

Beschwerdebeklagte im schweizerisch-österreichischen Vollstreckungsabkommen vom 15. März 1927 erblickten. Indessen zu Unrecht 1 Wenn hier die Berufung auf den Wohnsitzrichter für den Fall ausgeschlossen wird, dass der Beklagte sich durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen hat, das in der Sache erkannt hat, so ist dabei das Vorliegen eines gültigen darauf gerichteten Vertrages, d. h. der Bedingungen vorausgesetzt, welche im Staatsrecht für das Zustandekommen einer rechtlich verbindlichen Willenseinigung allgemein erforderlich sind. Es kann daher auch einem Vertragsstaate trotz des Vollstreckungsabkommens nicht verwehrt sein, auf seinem Gebiet getroffenen derartigen Abreden durch seine interne Gesetzgebung allgemein die Anerkennung zu versagen, falls sie unter gewissen besonderen, näher umschriebenen Umständen zustande gekommen sind, welche die Erwirkung der Prorogation als gegen die guten Sitten verstossend erscheinen lassen, wie es durch Art. II des Handelsreisengesetzes geschieht. Nach der Erfahrung wären die hier erwähnten Vereinbarungen zudem in der Regel ohnehin schon wegen Betruges oder Irrtums anfechtbar. Wenn die angeführte Gesetzesvorschrift diese Regel zu unumstösslicher Vermutung erhebt, so ist die Einschränkung, welche das Anwendungsgebiet von Art. 2 Ziff. 1 des Vollstreckungsabkommens vom 15. März 1927 so erfährt, zu unbedeutend, als dass dadurch das Gleichgewicht der beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrage, das auf diesem Gebiete so wie so nie ein vollkommenes sein kann, wesentlich gestört zu werden vermöchte und von einer Missachtung desselben gesprochen werden könnte. Aus demselben Grunde erscheint der Staatsvertrag auch dadurch nicht als verletzt, dass der fraglichen Gesetzesbestimmung die rückwirkende Kraft beigelegt wird die ihrer Natur und ihrem Zwecke entspricht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Beschluss der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 7. Mai 1932 aufgehoben und das Urteil des Bezirksgerichtes Wetzikon Neubau vom 26. Juni 1931 als nicht vollstreckbar erklärt. Staatsvorträge. No 51. 51. Urteil vom 5. November 1932 i. S. Deutsche Feuerversicherungs A.-G. gegen Luca. und Ionsorten. 307 I. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 17 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht. setzt die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht voraus. 2. Die Befreiung von der Prozesskostenkaution (Art. 17 1. c.) findet Anwendung auf die in Deutschland wohnende Klagpartei. Die Beschränkungen, welche die Rechtsordnung des Deutschen Reiches für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande aufgestellt hat, hindern die Anwendung dieser Vorschrift nicht. A. - Die Deutsche Feuerversicherungs A.-G. in Berlin-Wilmersdorf hat gegen Generaldirektor Paul Lucas, dessen Ehefrau, Direktor Emil Lucas, Direktor Siegfried Lucas und Fräulein Ida Lucas, die seit einigen Jahren in Hölstein, Kanton Baselland, wohnen, vor dem Bezirksgericht Waldenburg Klage auf Bezahlung von 475,974 Fr. 60 Cts. erhoben. Nachdem anfangs August 1932 die Antwort eingegangen und Frist zur Replik bis 30. September angesetzt worden war, verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Waldenburg am 19. August auf Gesuch der Beklagten, es habe die Klägerin im Sinne von § 70 ZPO von Baselland vorläufig 5000 Fr. mit Einreichung der Replik bei der Gerichtskanzlei Waldenburg zu hinterlegen, bei Annahme des Verzichtes auf die Klage im Unterlassungsfalle. Es wird ausgeführt, der Vertreter der Beklagten habe sein Gesuch begründet: 1. Mit den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen, wobei darauf hingewiesen worden sei, dass selbst die grössten Banken, die bis vor kurzer Zeit in der gesamten Geschäftswelt als am sichersten galten, durch Notmassnahmen des Reiches gestützt werden mussten; 2. damit, dass das Deutsche Reich eine Devisenausfuhr nicht zulasse und Zahlungen in der Höhe einer eventuell zuzu-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.